

## **Satzung der Gemeinde Eldena über die Ausleihe von Schulbüchern**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und des § 54 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 Fundstelle: GVOBl. M-V 2010, S. 462 zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2019, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eldena auf ihrer Sitzung am 20.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Allgemeines**

Die Satzung gilt für das Ausleihen von Schulbüchern an der Grundschule der Gemeinde Eldena.

### **§2**

#### **Begriffsbestimmung**

1. Bücher und Druckerzeugnisse, die im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
2. Leihexemplare sind Schulbücher, die die Gemeinde über die Schulen der Gemeinde Eldena kostenlos an die Schüler ausleiht.

### **§3**

#### **Ausleihe; Gebrauch der Leihexemplare; Schadenersatzleistungen**

1. Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen und mit einem Schulbuchumschlag zu versehen. Es sind keine Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o.ä. darin vorzunehmen.
2. Leihexemplare sind nur vom Schüler zu benutzen, an den sie entliehen wurden. Sie dürfen von ihm nicht dritten Personen überlassen werden.
3. Bei der Übergabe der Leihexemplare an den Schüler hat der Personensorgeberechtigte den Zustand sofort zu kontrollieren und auf etwaige Beschädigungen am Folgetag hinzuweisen. Hierzu ist ein Kontrollblatt durch die Schule zu führen. Der Schule obliegt die Entscheidung über den Zustand des Leihexemplars. Dies ist aktenkundig festzuhalten.
4. Der Schüler bzw. die Personensorgeberechtigten kennzeichnen das Schulbuch mit Namen des Schülers und des laufenden Schuljahres.
5. Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Schüler zurückzugeben.
  - a) Am Ende eines Schuljahres
  - b) Bei Schulbüchern, die für mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres
  - c) Bei einem Wechsel der Schule (z.B. Wohnortwechsel)
6. Der Verlust oder eine Beschädigung von leihweise überlassenen Schulbüchern ist durch den Schüler oder dessen Personensorgeberechtigten unverzüglich anzuzeigen.
7. Bei Verlust, nicht erfolgter Rückgabe oder Beschädigung des Leihexemplars ist durch die Personensorgeberechtigten des Schülers Schadenersatz an die Gemeinde Eldena zu leisten.

8. Als Beschädigung von Leihexemplaren zählen insbesondere
- a) eingerissene, herausgerissene oder getrennte Blätter / Einbände
  - b) unbrauchbare Seiten / Einbände( grobe Verschmutzungen, z.B. ausgelaufene Flüssigkeiten oder Schmierereien)
  - c) Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen u.ä.
  - d) Beschädigungen von Seiten (Eselsohren, eingerissene Seiten)
9. Tritt nach Absatz 5 Schadenersatzpflicht ein, wird die Höhe der Schadenersatzleistungen wie folgt festgelegt:

- a) Festgebundene Bücher
- |                        |                   |
|------------------------|-------------------|
| Im ½ Jahr der Nutzung  | der Neupreis (NP) |
| Im 1. Jahr der Nutzung | der Neupreis      |
| Im 2. Jahr der Nutzung | 60% des NP        |
| Im 3. Jahr der Nutzung | 40% des NP        |
| Im 4. Jahr der Nutzung | 20% des NP        |

- b) Paperback-Bücher und Druckschriften
- |                        |            |
|------------------------|------------|
| Im 1. Jahr der Nutzung | 70% des NP |
| Im 2. Jahr der Nutzung | 40% des NP |
| Im 3. Jahr der Nutzung | 10% des NP |

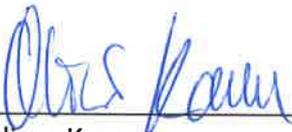
10. Die beschädigten Leihexemplare sind den Personensorgeberechtigten auf Verlangen vorzulegen und ihnen nach Bezahlung des Schadenersatzes auszuhändigen.

#### §4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eldena, den 20.05.2021



Oliver Kann  
Bürgermeister

